

**Satzung  
der Stadt Varel  
über Wochenmärkte, Jahr- und Spezialmärkte  
(Marktordnung)**

vom 24.09.1992 in der Fassung der Änderung vom 20.12.2002

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Stadt Varel betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmärkte
2. Jahrmärkte: Frühlingsfest, Kramermarkt
3. Spezialmärkte: Pferde- und Fohlenmarkt, Weihnachtsmarkt.

**§ 2**

**Marktplätze, Markttage, Öffnungszeiten**

Für die Märkte gelten die nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttage sowie Öffnungszeiten.

**§ 3**

**Zugelassene Waren und Leistungen**

- (1) Die zugelassenen Waren und Leistungen ergeben sich aus den §§ 67, 68 und 68 a der Gewerbeordnung sowie aufgrund der Festsetzungen nach § 69 der Gewerbeordnung.
- (2) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 (1) der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen auch die nach § 67 (2) der Gewerbeordnung durch Verordnung der Stadt Varel zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (3) Vertriebsverbote nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Andere als in einer Zulassung nach § 5 dieser Satzung aufgeführten Waren dürfen nicht angeboten werden.

## § 4

### Teilnahme an Märkten

Alle Personen sind im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter/in oder Besucher/in an den Märkten teilzunehmen. Die §§ 70 und 70 a der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

## § 5

### Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter/in an Märkten teilnehmen will, bedarf einer Zulassung durch die Stadt Varel. Die Zulassung kann nur auf Antrag erteilt werden; sie ist nicht übertragbar. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zu einer Veranstaltung sind frühzeitig schriftlich zu stellen und sollen enthalten:
  - Name und Anschrift und ggfls. Telefonnummer des Antragstellers/der Antragstellerin
  - Art des Geschäftes oder der Waren bzw. Leistungen
  - ein Lichtbild des Geschäftes
  - Angaben über Frontlänge und -tiefe oder Durchmesser sowie über Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden
  - Angaben über den benötigten Stromanschlußwert.
- (3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  1. das Waren- oder Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen der Festsetzung nach § 69 der Gewerbeordnung für diesen Markt entspricht,
  2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der /die Antragsteller/in die für die Teilnahme an dem Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
  4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, von dem/der Antragsteller/in keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
  1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,

2. der/die Inhaber/in einer Zulassung, seine/ihre Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben,
3. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht entrichtet worden sind oder
4. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Platzes verlangt werden.

## **§ 6**

### **Zuweisung von Standplätzen**

- (1) Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie Dienstleistungen usw. darf nur auf den zugewiesenen Standplätzen erfolgen.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Märkten werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung erhoben.

## **§ 7**

### **Auf- und Abbau der Geschäfte**

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes, bei den übrigen Märkten bis zur Bauabnahme beendet sein.
- (2) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen
  1. bei den Wochenmärkten spätestens eine Stunde,
  2. bei allen anderen Märkten spätestens einen Tagnach Beendigung der Veranstaltung vom Marktplatz entfernt worden sein. Vor Beendigung einer jeden Veranstaltung dürfen Geschäfte nicht abgebaut und auch nicht vorzeitig geschlossen werden.

## **§ 8**

### **Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen**

- (1) Alle Betriebseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß die jederzeitige Sicherheit und Leichtigkeit des Marktverkehrs gewährleistet ist. Die Elektroanlage des Geschäftes muß den Bestimmungen der VDE in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechen.
- (2) Betriebsinhaber „fliegender Bauten“ müssen im Besitz eines gültigen Prüfbuches sein.

## § 9

### Verhalten auf den Märkten

- (1) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Handelsklassenverordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Gesetz über das Meß- und Eichwesen, die Verordnung über Fertigpackungen, das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, die Nds. Verordnung über hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die Hackfleischverordnung, das Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen, das Tierschutzgesetz, das Tierseuchengesetz und die Nds. Bauordnung sind zu beachten.
- (2) Es ist verboten, auf den Wochenmärkten Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden, auf den sonstigen Märkten derartige Anlagen so zu betreiben, daß sie die Besucher/innen belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen.
- (3) Fahrzeuge, Gegenstände usw. dürfen während des Marktbetriebes nicht in den Gängen oder auf den Zufahrten abgestellt werden.

## § 10

### Marktaufsicht

Die Beaufsichtigung der Märkte geschieht durch die Marktverwaltung der Stadt Varel. Die Anordnungen der Mitarbeiter/innen der Marktverwaltung sind zu beachten.

## § 11

### Reinhaltung der Marktplätze

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber/innen sind verpflichtet,
  1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Veranstaltungszeiten von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. dafür zu sorgen, daß Papier und sonstiges leichtes Material nicht verweht wird,
  3. Marktabfälle von den Standplätzen und den angrenzenden Flächen in die dafür bereitgestellten Behälter einzufüllen. Soweit offene Behälter bereitgestellt werden, sind die Standinhaber/innen verpflichtet, die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Falls die Behälter nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber/innen die Marktabfälle an den Stellen abzulegen, die von der Marktverwaltung bezeichnet werden.
- (3) Das Abfallgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen sind zu beachten.

## § 12

### Haftpflicht

- (1) Das Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Haftung bei evtl. Unfällen übernimmt ausschließlich der/die jeweilige Marktbeschicker/in.
- (3) Die Stadt Varel übernimmt keine Haftung für die von den Marktbeschickern/Marktbeschickerinnen eingebrachten Sachen.
- (4) Die Marktbeschicker/innen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber dem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktordnung verursachen.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
  1. die zugelassenen Waren oder Leistungen nach § 3
  2. das Anbieten und den Verkauf auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6
  3. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7
  4. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8
  5. das Verhalten auf den Märkten nach § 9
  6. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 11verstößt. Ordnungswidrig handelt auch, wer nach Aufforderung den Marktplatz nicht entsprechend § 5 (4) Satz 2 unverzüglich räumt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

## **§ 14**

### **Ausnahmen**

Die Stadt Varel behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Varel, 20.12.2001

Busch  
Bürgermeister